



# Musterartikel zur Verwendung von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten

Stand 08.2025

## Artikel 1: Allgemeine Bedingungen und Zweck

1. Die Verwendung von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten im kommunalen öffentlichen Raum zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne der Artikel 28 f. des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (SGS 170.2; GIDA) ist erlaubt.
2. Sie muss den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und von Treu und Glauben entsprechen. Ihr Umfang, ihre Dauer und ihre Modalitäten müssen im Hinblick auf die verfolgten Zwecke so gewählt werden, dass der Eingriff in die Privatsphäre möglichst gering ausfällt. Können die verfolgten Zwecke mit anderen Massnahmen erreicht werden, die weniger stark in die Privatsphäre eingreifen, so sind diese vorzuziehen.
3. Die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte werden zu folgenden Zwecken verwendet (**zu definieren**).

### *Beispiele:*

- *Verhinderung der Begehung von Straftaten gegen Personen oder Objekte;*
- *Gewährleistung der Sicherheit von Personen im Zusammenhang mit einer überwachten Anlage;*
- *Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, Ruhe oder Sicherheit im Falle einer konkreten Bedrohung oder Störung.*

## Artikel 2: Verantwortliche Behörde

1. Der Gemeinderat ist für die Bearbeitung der Daten verantwortlich, die durch die Verwendung von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten generiert werden (im Folgenden: die Daten).
2. Der Gemeinderat kann im Rahmen der in Art. 29 GIDA festgelegten Grenzen die Bearbeitung der Daten durch Auftragsbearbeiter genehmigen.
3. Der Gemeinderat ist die Behörde, die Anträge auf Zugang zu den Daten entgegennimmt und bearbeitet sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Verwendung von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten behandelt.

## Artikel 3: Bereiche der Bildaufnahme und -aufzeichnung

1. Die überwachten Bereiche sowie die genauen Standorte der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte sind in einem Anhang zum vorliegenden Reglement angegeben.

2. Nur der kommunale öffentliche Raum und die öffentlich zugänglichen Gemeindegebäude dürfen Gegenstand von Überwachungsmaßnahmen sein. Eine (auch teilweise) Überwachung von Privatgrundstücken ist nur zulässig, wenn die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zuvor ausdrücklich zugestimmt haben.
3. Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips und der Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen den zeitlich begrenzten und auf einen bestimmten Ort beschränkten Einsatz von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten bewilligen.

#### **Artikel 4:** Technische und organisatorische Massnahmen

1. Der Gemeinderat gewährleistet durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen, eine dem Risiko angemessene Sicherheit der bearbeiteten Personendaten (Art. 21 GIDA).
2. Der Schutzbedarf der Personendaten wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:
  - a) Art der bearbeiteten Daten;
  - b) Zweck, Art, Umfang und Umstände der Bearbeitung;
  - c) Wahrscheinlichkeit und Schwere einer Verletzung der Datensicherheit trotz der ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen;
  - d) Technische Entwicklungen.
3. Der Gemeinderat trifft Massnahmen, die geeignet sind, die in Artikel 29 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (SGS 170.202; ARGIDA) definierten Ziele zu erreichen. Insbesondere sieht er Folgendes vor:
  - a. die Vereidigung, Ausbildung und Beaufsichtigung der Personen, die zur Datenbearbeitung berechtigt sind;
  - b. die Authentifizierung der Nutzer vor jedem Zugriff auf Daten und Bearbeitungsmittel;
  - c. die Beschränkung der Zugriffe auf die für den Nutzer notwendigen Daten;
  - d. die Einrichtung eines Protokollierungssystems zur Aufzeichnung der Zugriffe und Verwaltung der Vorfälle
  - e. die Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitsplätze, einschliesslich der mobilen Ausrüstungen, internen Netzwerke, Server und Websites;
  - f. die Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und des vorliegenden Reglements durch Auftragsbearbeiter, gegebenenfalls durch Audits;
  - g. die Gewährleistung der Zuverlässigkeit, Integrität und Authentizität der Daten;
  - h. die Verschlüsselung der Daten;
  - i. die Unkenntlichmachung der aufgezeichneten Bilder;

- j. die regelmässige Überprüfung, Analyse und Bewertung der Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen.
4. Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Daten ausschliesslich in der Schweiz bearbeitet werden.
5. Die Daten sind so zu organisieren, dass die betroffenen Personen ihr Auskunftsrecht und ihr Recht auf Berichtigung wahrnehmen können.

#### **Artikel 5: Datenbearbeitung**

1. Die Daten dürfen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckbindung bearbeitet werden.
2. Die aufgezeichneten Bilder dürfen nur im Falle einer Straftat gesichtet werden.
3. Neben der Gemeinde- oder Kantonspolizei sind nur (zwei zu bestimmende Personen, z. B. der für die Polizei zuständige Gemeinderat und ein weiterer Gemeinderat) befugt, die aufgezeichneten Bilder gemeinsam zu sichten, um die Ausschnitte zu identifizieren, auf denen der oder die mutmasslichen Täter ersichtlich sind. Nur diese Ausschnitte werden geschärft. Bildausschnitte, die über die in Artikel 3 des vorliegenden Reglements definierten Bereiche der Bildaufnahme und -aufzeichnung hinausgehen, dürfen nicht geschärft werden.
4. Ausschnitte, auf denen der oder die mutmasslichen Täter einer Straftat ersichtlich sind, können vom gesamten Gemeinderat ausschliesslich zum Zweck der Beurteilung der Zweckmässigkeit der Einleitung eines Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahrens gesichtet werden. Von dieser Sitzung wird ein Protokoll erstellt und aufbewahrt.

#### **Artikel 6: Bekanntgabe der Daten**

1. Die Daten dürfen nicht an unbefugte Dritte bekanntgegeben oder verkauft werden.
2. Die Bekanntgabe der aufgezeichneten Bilder ist ausschliesslich den zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden vorbehalten, und dies nur im Rahmen der Anzeige von Straftaten, die vor Ort festgestellt wurden.

#### **Artikel 7: Information**

1. Die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte müssen deutlich sichtbar installiert werden.
2. Bei den Zugängen zu den überwachten Bereichen werden klare, gut sichtbare und datenschutzkonforme Hinweisschilder angebracht, um die Personen darüber zu informieren, dass sie einen Bereich betreten, der mittels Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten überwacht wird.
3. Die betroffenen Personen erhalten mindestens die folgenden Informationen:

- a. die Tatsache, dass eine Überwachungsmaßnahme stattfindet;
  - b. die verfolgten Zwecke;
  - c. die verantwortliche Behörde sowie die Möglichkeiten, sie zu kontaktieren,
  - d. die Rechte der betroffenen Personen (Auskunft, Berichtigung, Löschung),
  - e. die Betriebszeiten der Bildaufnahme und Bildaufzeichnungsgeräte;
  - f. die Rechtsgrundlage für die Verwendung von Bildaufnahme und Bildaufzeichnungsgeräten,
  - g. eine Beschreibung des überwachten Bereichs,
  - h. die Aufbewahrungsdauer der Daten.
4. Die genauen Standorte der Bildaufnahme und Bildaufzeichnungsgeräte sowie deren Sichtfelder werden auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

**Artikel 8:** Betriebszeiten

1. Der Gemeinderat legt die Betriebszeiten der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte so fest, dass die Datenbearbeitung auf das Mass beschränkt wird, das für die Erreichung des in Artikel 1 des vorliegenden Reglements festgelegten Zwecks erforderlich ist.
2. Die Betriebszeiten werden für jede Anlage gesondert in einem Anhang zum vorliegenden Reglement festgelegt.

**Artikel 9:** Aufbewahrungsdauer der Daten

1. Sofern die gespeicherten Daten nicht im Rahmen eines Verfahrens aufbewahrt werden, müssen sie nach sieben Tagen oder, im Falle einer Straftat, nach höchstens 100 Tagen vernichtet werden.
2. Die Daten werden nach Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Aufbewahrungsdauer automatisch vernichtet. Wird ein Verfahren eingeleitet, erfolgt die Vernichtung unmittelbar nach dessen Abschluss.
3. Über die in Absatz 1 dieses Artikels angegebene maximale Aufbewahrungsdauer hinaus darf keine Kopie der gespeicherten Daten aufbewahrt werden.

**Artikel 10:** Beurteilung der Rechtmässigkeit der Verwendung von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten

1. Vor der Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten sowie bei der Änderung einer Anlage wird eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 30b GIDA durchgeführt.
2. Alle fünf Jahre nimmt der Gemeinderat eine Neubeurteilung der Verhältnismässigkeit der Verwendung von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten vor. Der Gemeinderat übermittelt der Gemeindelegislative die Schlussfolgerungen seiner Analyse sowie seine Empfehlung zur Fortsetzung bzw. Einstellung ihrer Verwendung.

3. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Einstellung der Verwendung von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten obliegt der Gemeindelegislative.

### **Erwähnte Anhänge**